
TOP 13a:

Gesetz zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)

Drucksache: 368/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete sind von großer Bedeutung für das Weltklima, weisen aber gleichzeitig eine äußerst empfindliche Umwelt auf. Auf Grund der niedrigen Temperaturen in der Antarktis verlaufen Regenerationsprozesse bei Schädigungen der antarktischen Umwelt erheblich langwieriger als in anderen Gebieten und Meeren der Erde. Gleichzeitig sind die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete auf Grund ihrer einzigartigen Lage und Umwelt für wissenschaftliche Forschungen besonders bedeutsam. Sie sind zudem für touristische Besuche besonders attraktiv.

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959, dem derzeit 50 Staaten angehören (die Bundesrepublik Deutschland seit 1979), enthält keine besonderen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Am 4. Oktober 1991 wurde ein umfangreiches Antarktis-Umweltschutzprotokoll beschlossen, das den Antarktis-Vertrag ergänzt und das antarktische Vertragssystem maßgeblich fortentwickelte. Das Protokoll fordert unter anderem für bestimmte Maßnahmen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und verbietet bis auf Weiteres die Förderung mineralischer Ressourcen. Neben einem Anhang zum Schiedsverfahren wurde das Protokoll bisher durch fünf Anlagen ergänzt, die Regelungen für bestimmte Tätigkeiten und konkrete Schutzgüter enthalten. Weder das Protokoll noch dessen Anlagen I bis V enthalten inhaltliche Bestimmungen über die Haftung in umweltgefährdenden Notfällen.

Die neue Anlage VI, der sogenannte Haftungsannex, wurde auf der Grundlage von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls erarbeitet, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, Regeln und Verfahren für die Haftung für Schäden auszuarbeiten, welche durch vom Protokoll erfasste Tätigkeiten in der Antarktis entstehen.

Die Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls verpflichtet erstmals diejenigen, die Maßnahmen in der Antarktis durchführen und Umweltnotfälle verursachen, die Kosten für die Beseitigung des durch den Notfall verursachten

Schadens zu tragen. Diese Ansprüche sind nicht als Schadensersatz ausgestaltet, sondern knüpfen an die Kosten an, die bei der Beseitigung des Schadens entstehen. Wird der eingetretene Schaden nicht beseitigt, werden die fiktiven Kosten zugrunde gelegt, die bei einer Beseitigung entstanden wären. Der vorliegende Antarktis-Haftungsannex stellt dabei einen ersten Schritt, aber nicht die in Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls vorgesehene Errichtung eines umfassenden Haftungsregimes dar, da nicht umfassend der Ersatz der verursachten Schäden geregelt wird. Die vorliegende Anlage ist daher - wie von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls ausdrücklich vorgesehen - zukünftig völkerrechtlich um weitere Anlagen zu ergänzen, die weitere Regeln und Verfahren zur Haftung festlegen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 82/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12145 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.